



Konzept Winterdienst



Inhalt

Inhalt	2
1. Allgemeines	3
1.1 Zweck des Konzepts	3
1.2 Geltungsbereich	3
1.3 Zweck des Winterdienstes	3
1.4 Zuständigkeiten	3
1.5 Rechtliche Grundlagen	3
1.6 Verantwortlichkeiten	4
2. Begriffe	4
2.1 Begriffe	4
2.2 Strassenklassierung	4
3. Massnahmen und Dringlichkeiten	5
3.1 Arten und Auftreten von Winterglätte	5
3.2 Dringlichkeitsstufen	5
3.3 Winterdienst - Standards / Beschreibung von Massnahmen	6
4. Winterdienstbetrieb	7
4.1 Winterdienstbereitschaft	7
4.2 Voraussetzungen für die Einsätze	7
4.3 Einsatzleitung	7
5. Richtlinien für Privatstrassen	8
5.1 Schneeräumung	8
5.2 Salzeinsatz auf Privatstrassen	8
5.3 Haftung	8
6. Pflichten der Grundeigentümer	8
6.1 Sträucher und Bäume	8
6.2 Parkierte Fahrzeuge	8
7. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	9
7.1 Turbenthal	9
7.2 Wildberg	9
7.3 Bauma	9
8. Anhang	9
9. Genehmigung und Inkraftsetzung	9

1. Allgemeines

1.1 Zweck des Konzepts

Dieses Konzept dient als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten in der Gemeinde Wila.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassennetz der Gemeinde Wila.

1.3 Zweck des Winterdienstes

Der Winterdienst bezweckt die Benutzbarkeit von Strassen und Anlagen bei Schneefall und Glatteis sicherzustellen.

1.4 Zuständigkeiten

Kantonsstrassen und angrenzendes Trottoir (Tösstalstrasse, Schalchenstrasse und Brücke über die Töss bei Tablat, Steinenbachstrasse im Bereich Talgarten)

- Tiefbauamt des Kantons Zürich, Werkhof Wila

Gemeindestrassen und Gehwege der Politischen Gemeinde Wila, Parkplätze der Politischen Gemeinde Wila:

- Politische Gemeinde Wila, Tiefbauabteilung, Werkhof Huebwies

Privatstrassen, Private Parkplätze und Zufahrten, Private Wege:

- Eigentümer der Anlagen

Radweg, Tössweg:

- Tiefbauamt des Kantons Zürich, Werkhof Wila

Flurwege und Waldstrassen der Unterhaltsgenossenschaft Wila:

- Unterhaltsgenossenschaft Wila

Freilegen der Hydranten:

- Feuerwehr und Private

1.5. Rechtliche Grundlagen

Obligationenrecht, Art. 58 Abs. 1 und 2

Strassengesetz § 25

Verkehrsregelverordnung Art. 4

Gewässerschutzgesetz Art. 6

Umweltschutzgesetz Art. 29 Abs. 1 und 2

Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung (ChemRRV)

Normen der Fachverbände (VSS-Normen)

1.6 Verantwortlichkeiten

Die Politische Gemeinde Wila sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung. Die witterungsgerechte Ausrüstung von Personen und Fahrzeugen ist eine Voraussetzung, ebenso das angepasste Verhalten bei schwierigen Witterungsverhältnissen von allen Verkehrsteilnehmern (Fussgänger, Velofahrer und Fahrzeugführer).

2. Begriffe und Strassenklassierungen

Nachstehend werden einige im Konzept erwähnte Ausdrücke näher umschrieben. Die Auflistung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für mehr Informationen sind die VSS-Normen zu verwenden.

2.1. Begriffe

Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

Weissräumung

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel eingesetzt werden.

Kein Winterdienst

Es werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.

Auftauende Mittel

In der Gemeinde Wila wird grundsätzlich festes Auftausalz eingesetzt. Angefeuchtete oder flüssige Auftaumittel können optional zum Einsatz gelangen.

Abstumpfende Mittel

Dieses Mittel darf ausschliesslich für die Eisbekämpfung bei Naturstrassen eingesetzt werden. In erster Priorität kommt Splitt zum Einsatz, in Ausnahmefällen kann auch Sand verwendet werden.

2.2 Strassenklassierung

Hauptverkehrsstrassen

Kantonsstrassen werden als Hauptverkehrsstrassen deklariert.

Sammelstrassen

Sammelstrassen sind dazu vorgesehen, den Verkehr von den Quartierstrassen zu sammeln und abzuleiten. Ihnen kommt daher eine stärkere verkehrsorientierte Bedeutung zu als den Quartierstrassen.

Quartierstrassen

Alle übrigen Strassen werden als Quartierstrassen bezeichnet.

3. Massnahmen und Dringlichkeiten

3.1 Arten und Auftreten von Winterglätte

Die Winterglätte setzt die Griffbarkeit der Verkehrsflächen stark herab und führt zu einer reduzierten Sicherheit im Strassenverkehr. Sie kann plötzlich und nur stellenweise auftreten und ist nicht immer einfach erkennbar. Für die Bekämpfung der Winterglätte ist die Kenntnis über deren Entstehung wichtig.

Eisglätte

- Entsteht durch Gefrieren einer vorhandenen Wasserschicht auf der Strassenoberfläche.

Reifglätte

- Entsteht durch Kondensation aus feuchter Luft auf der kalten Strassenoberfläche.
- Entsteht aus Nebel auf der kalten Strassenoberfläche.

Glatteis

- Entsteht durch Niederschlag in Form von Regen bei Lufttemperaturen = 0°C auf Strassenoberflächen mit Temperaturen < 0°C.
- Bei vereisendem Regen (Eisregen) handelt es sich um Niederschlag in Form von Regen mit Wassertemperaturen < 0°C. Beim Auftreffen auf die Strassenoberfläche wird er zu Eis.

Glätte durch Schnee

Schneeglätte

- Entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr zu Eis verdichtet wird.

Festfrierender Schnee

- Entsteht durch nassen Schnee, welcher auf Strassenoberflächen mit Temperaturen unter 0°C fällt.

Neuschnee

- Grosse Mengen von Schneezuwachs.

Schneematsch

- Wasser-Schnee-Mischung.

3.2 Dringlichkeitsstufen

Für die Schneeräumung und für die Bekämpfung der Winterglätte sind die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in Dringlichkeitsstufen einzuteilen.

Dringlichkeitsstufe 1

- Strassen mit Steilstrecken
- Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Strassen zu Bahnhöfen und Feuerwehr
- Wichtige Fussgängerverbindungen

Dringlichkeitsstufe 2

- Quartierstrassen
- Fussgängerverbindungen zu öffentlichen Gebäuden
- Wichtige öffentliche Parkplätze

Dringlichkeitsstufe 3

- Alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die im Winter unterhalten werden müssen.

Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufe 2 möglichst bald danach.

3.3 Winterdienst - Standards / Beschreibung von Massnahmen

Standards

Standard A

Schwarzräumung

Standard B

Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig, auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen, eine Schwarzräumung anstreben.

Standard C

Reduzierter Winterdienst

Ohne auftauende oder abstumpfende Mittel eine stets befahrbare Fahrbahn offen halten (Weissräumung). Streusalzeinsatz kommt nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte zum Einsatz.

Standard D

Kein Winterdienst

Massnahmen

Andauernder Schneefall

Bei anhaltendem, schweren Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufe 2 und 3 erst im Anschluss daran.

Wechselhafte Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahn fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten. Besondere Augenmerke bedürfen die Randwälle entlang von Kurvenaussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen. Verboten ist das Salzen oder Splitten in lockeren Schnee von über 3 cm.

Art der Winterglätte	Standards			
	A	B	C	D
Glatteis/ Reifglätte	Salz	Salz	Salz	-
Eisregen	Salz	Salz	Salz	-
Schneeglätte	Salz	b. Bedarf Salz	b. Bedarf Salz	-

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen,
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen und
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern würden.

(z. B. bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen)

Der Entscheid liegt beim Tiefbauvorstand und wird situativ gefällt.

4. Winterdienstbetrieb

4.1 Winterdienstbereitschaft

Dauer

1. November bis 31. März

Winterdienstfahrzeug

Winterräder montiert, Orangeblinker und sämtliche notwendigen Vorbereitungsarbeiten gemacht, inklusive Funktionskontrollen. Salzstreuer auf Funktion überprüft, ebenso das Pfadschild.

Schneepfähle schlagen

Hydranten mit blauen Pfählen gekennzeichnet. Der Verlauf von Strassen mit roten Pfählen markiert. Swisscom-, Cablecom-, und EKZ-Schränke mit roten Pfählen markiert, sofern die Möglichkeit der Beschädigung besteht. Das Vorhandensein der Pfähle ist laufend zu kontrollieren und wenn nötig, sind sie neu zu setzen.

4.2 Voraussetzungen für die Einsätze

Eintreten gefährlicher Verhältnisse aufgrund der Wettervorhersage, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen, Feststellung an Messgeräten usw.

Bildung von Winterglätte infolge:

- Kälteeinbrüche bei nassen Strassen und besonders auf unterkühlten Brücken
- Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperatur
- Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee
- Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee

Neuschnee

Beginnender Schneefall

Tauwetter

Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen)

4.3 Einsatzleitung

Die Gemeindearbeiter sind verantwortlich für den Winterdienst. In einem alljährlich angepassten Einsatzplan ist die jeweils diensthabende Stelle (Person) bestimmt.

Das Kantonale Tiefbauamt setzt für den Winterdienst eine Pikettorganisation ein. Bei Bedarf wird die diensthabende Stelle am Morgen durch die Pikettstelle des Kantons über die Witterungssituation vor Ort informiert. In Ausnahmefällen informiert das Tiefbauamt auch am Abend über bevorstehende Einsätze auf den Kantonsstrassen. Die diensthabende Stelle beurteilt die Lage und bietet die privaten Unternehmer gemäss Verzeichnis (Anhang) auf.

5. Richtlinien für Privatstrassen

5.1 Schneeräumung

Liegen drei oder mehr Liegenschaften an einer Privatstrasse, welche einen Teerbelag aufweisen muss, wird die Strasse im Auftrag der der Politischen Gemeinde Wila unentgeltlich vom Schnee geräumt (Weissräumung).

5.2 Salzeinsatz auf Privatstrassen

Die Politische Gemeinde Wila streut grundsätzlich auf privaten Strassen kein Salz. Wer das möchte, muss die Salzstreuungsarbeiten selber ausführen oder den Auftrag an einen Unternehmer vergeben. Einzige Ausnahme sind einige Steilstrecken, welche aber auch nur dann gesalzen werden, wenn auf Gemeindestrassen gesalzen wird (Ausnahmen siehe Strassenverzeichnis).

5.3. Haftung

Schlecht unterhaltene Privatstrassen können von der Politischen Gemeinde Wila vom obligatorischen Weissräumen ausgeschlossen werden, wenn die Gefahr besteht, dass das Bauwerk durch Pfaddienstarbeiten beschädigt werden kann (Belag und Randabschlüsse). Die Politische Gemeinde Wila/der Unternehmer haftet nur für Schäden, welche durch eigenes Verschulden entstanden sind. Schäden an einem schlecht unterhaltenen Bauwerk (Belag und Randabschluss) werden abgelehnt.

6. Pflichten der Grundeigentümer

Um den reibungslosen Winterdienst zu garantieren, ist die Politische Gemeinde auf das Verständnis und die Rücksicht der Einwohner angewiesen.

6.1 Sträucher und Bäume

Das Zurückschneiden der Sträucher und Bäume ist Sache der Grundeigentümer. Die Politische Gemeinde Wila kann Grundeigentümer, welche diese Bestimmungen missachten, mündlich oder mit Merkzettel zum Sträucher- oder Baumschnitt auffordern. Falls dieser Aufforderung innert Frist nicht Folge geleistet wird, können die Schneidearbeiten durch das Gemeindepersonal oder einen Gärtner gegen Verrechnung angeordnet werden.

6.2 Parkierte Fahrzeuge

Öffentlichem Grund

Ist die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.

Privatstrassen

Sind Privatstrassen oder Zufahrten mit abgestellten Fahrzeugen verstellt, wird die Weissräumung ausgesetzt.

7. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Bei einigen Strassenzügen besteht eine wechselnde Verantwortung mit Nachbargemeinden (Gemeindegrenzen). Dort wo gegenseitige Dienstleistungen sinnvoll sind, regeln die Gemeinden die Bedingungen. Die Abmachungen sind nachstehend aufgeführt:

7.1 Turbenthal

Das Salzen wird auf folgenden Strecken ohne gegenseitige Verrechnung ausgeführt:

- Wiesental - Sack Gemeinde Turbenthal
- Aegetswilerstrasse (Aegetswil - Sägerei Bachmann) Gemeinde Turbenthal
- Steinenbachtal Gemeinde Wila

7.2 Wildberg

Der Winterdienst wird auf folgenden Strecken ohne gegenseitige Verrechnung ausgeführt:

- Hofstetterstrasse (Ghöngg bis zu den Kiesgruben FBB)
Pfadarbeiten durch die Politische Gemeinde Wildberg; Salzen durch die Politische Gemeinde Wila
- Wildbergerstrasse (ab Liegenschaft Brunnackerhof bis Kreuzung Freudenberg)
Pfadarbeiten durch die Politische Gemeinde Wildberg; Salzen durch Politische Gemeinde Wila

7.3 Bauma

Der Winterdienst wird auf folgenden Strecken gegen Verrechnung an die Politische Gemeinde Wila ausgeführt:

- Weiler Au
Pfadarbeiten durch die Politische Gemeinde Bauma. Rechnungsstellung des zuständigen Unternehmers direkt an die Gemeinde Wila

8. Anhang

Strassenverzeichnis

9. Genehmigung und Inkraftsetzung

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 172 vom 24. Oktober 2011 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates Wila
Die Präsidentin: Der Schreiber:

sig. M. Kradolfer

sig. B. Zinniker